

1. Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Gemeinde Willstätt vom 01.11.2019

Beschluss am 03.02.2021

1. Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Gemeinde Willstätt vom 01.11.2019

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 3, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), jeweils in der bei Beschlussfassung gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Willstätt in seiner Sitzung am 03.02.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 13 wird wie folgt neu gefasst:

§ 13 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühren ist der überlassene Wohnplatz. Dabei setzt sich die Benutzungsgebühr aus der Grundnutzungsgebühr, der Gebühr für Heizungs- und Warmwasserkosten und der Gebühr für Stromkosten zusammen.
- (2) Für die Höhe der Benutzungsgebühren pro Wohnplatz und Kalendermonat sind die im Gebührenverzeichnis (siehe Anlage) aufgeführten Gebührensätze maßgeblich.
- (3) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühr nach Absatz 1 nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.
- (4) Die Gemeinde ist berechtigt in einzelnen, besonderen Härtefällen die Gebühren zu ermäßigen.

1. Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Gemeinde Willstätt vom 01.11.2019

Beschluss am 03.02.2021

Artikel 2

Die Satzung wird um folgende Anlage erweitert:

**Gebührenverzeichnis
für die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte
der Gemeinde Willstätt**

ab 01.04.2021

Grundnutzungsgebühr	
Eingruppierung der Personen	monatliche Gebühr
Einzelpersonen (Haushaltsvorstände)	257,00 €
Für jede weitere Person über 18 Jahre	171,00 €
Für jede weitere Person unter 18 Jahre	85,00 €

Gebühr für Heizungs- und Warmwasserkosten	
Eingruppierung der Personen	monatliche Gebühr
Einzelpersonen (Haushaltsvorstände)	44,00 €
Für jede weitere Person über 18 Jahre	29,00 €
Für jede weitere Person unter 18 Jahre	14,00 €

Gebühr für Stromkosten	
Eingruppierung der Personen	monatliche Gebühr
Einzelpersonen (Haushaltsvorstände)	36,00 €
Für jede weitere Person über 18 Jahre	24,00 €
Für jede weitere Person unter 18 Jahre	12,00 €

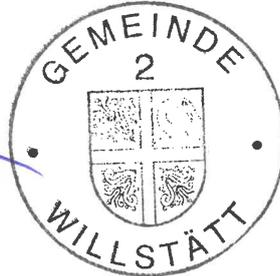
1. Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Gemeinde Willstätt vom 01.11.2019
Beschluss am 03.02.2021

Artikel 3

Die Änderungssatzung tritt am 01. April 2021 in Kraft.

Willstätt, 03.02.2021

Christian Huber
Bürgermeister



Nach § 4 Abs. 4 GemO wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung – sofern nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Abs. 1 GemO beanstandet hat – von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Vorstehende Satzung wurde nach der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 27. Oktober 1981 durch Einrücken in das Verkündigungsblatt der Gemeinde Willstätt vom 12. Februar 2021 öffentlich bekannt gemacht.

Willstätt, 12.02.2021

Christian Huber
Bürgermeister

